

Motion betreffend Anpassung des Ruhegehalts für Magistratspersonen

13.5227.01

Die heutige Regelung des Baslers Lohngesetzes §24a schafft keine Transparenz über den effektiven Lohn einer Magistratsperson und belohnt das frühe Ausscheiden von Amtspersonen mit längeren Auszahlungen. Gemäss eigenen Berechnungen erhält ein ehemaliger Regierungsrat bei einem Ausscheiden im Alter von 50 während 13 Jahren ein Ruhegehalt von über 2 Mio. Hinzu kommt die Einmaleinlage in Millionenhöhe für das Pensionskassenguthaben. Wird das Ruhegehalt eingerechnet, ist der effektive Lohn während der Amtszeit mehr als doppelt so hoch, wie der ausgewiesene Lohn.

Keine ähnliche Kaderposition in der Privatwirtschaft kennt eine entsprechende Vergütungsregelung. Wie jeder Karriereschritt bietet auch das Amt einer Magistratsperson Chancen und Risiken. Aufgrund der Entwicklung von ehemaligen Regierungsrätinnen und Regierungsräte kann nicht abgeleitet werden, dass der Wiedereinstieg ins Berufsleben erschwert ist.

Die Abzockerinitiative untersagt Abgangsentschädigungen für das Management von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften. Die Devise, ohne Leistung kein Lohn, soll in Zukunft in angepasster Weise auch für Magistratspersonen gelten.

Um unabhängige Entscheidungen weiterhin zu gewährleisten, könnte ein zeitlich begrenztes Ruhegehalt Sinn machen. Aus diesem Grund ist das Ruhegehalt für Magistratsperson auf vier Jahre zu begrenzen. Basierend auf dem Prinzip der Besitzstandswahrung soll eine Gesetzesanpassung nur für zukünftige Magistratspersonen gelten.

Die Unterzeichnenden fordern, dass der §24a des Basler Lohngesetzes angepasst wird und das Ruhegehalt auf vier Jahre begrenzt wird.

Aeneas Wanner, Emmanuel Ullmann, Michael Wüthrich, Elias Schäfer, Thomas Grossenbacher,
Salome Hofer, Joël Thüring